

Dr. Rieden GmbH Postfach 1652 59856 Meschede

Lanfertsweg 78
59872 Meschede
Telefon 02 91 / 99 99 - 0
Telefax 02 91 / 99 99 - 24
info@dr-rieden.de

Kampstraße 2a
59939 Olsberg
Telefon 0 29 62 / 97 50 - 0
Telefax 0 29 62 / 97 50 - 50
olsberg@dr-rieden.de

www.dr-rieden.de

Im September 2007
KB 146/07

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

allen Unkenrufen zum Trotz ist der Großen Koalition noch vor der Sommerpause der Abschluss des gesetzgeberischen Großprojektes der Unternehmensteuerreform gelungen. Über die Einzelheiten der größtenteils ab 2008 (Abgeltungssteuer ab 2009) wirksam werdenden Änderungen informiert Sie dieser Kontaktbrief. Auch die Reform der Erbschaftsteuer schreitet offenbar voran, auch wenn Einzelheiten hierzu erst später bekannt werden sollen. Daneben enthält dieser Kontaktbrief Neuerungen durch die Rechtsprechung und Verlautbarungen der Finanzverwaltung.

Mit freundlicher Empfehlung und den besten Grüßen



Unternehmensteuerreform verabschiedet

Der Bundesrat hat am 6.7.2007 dem Unternehmensteuerreformgesetz zugestimmt. Die Unternehmensteuerreform tritt somit grundsätzlich ab dem 1.1.2008 in Kraft. So gelten beispielsweise folgende Änderungen ab dem Veranlagungszeitraum 2008:

Gewerbsteuer:

Der Betriebsausgabenabzug für die Gewerbsteuer entfällt. Im Gegenzug wird die für alle Gewerbetreibende geltende Gewerbsteuermesszahl auf 3,5 % ermäßigt. Für Personenunternehmen wird der Faktor zur Anrechnung der Gewerbsteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht, wobei maximal in Höhe der tatsächlich entrichteten Gewerbsteuer eine Anrechnung erfolgt. Die Hinzurechnung von Finanzierungskosten wird deutlich verschärft. Zukünftig werden, nach Abzug eines Freibetrags von € 100.000, neben den bisher schon hinzugerechneten Zinszahlungen auch Finanzierungsanteile aus Mieten und Pachten sowie Leasingraten in Höhe von 25 % dem Gewerbeertrag hinzugerechnet. Der Zinsanteil von Mieten und Leasingraten wird gesetzlich bestimmt und bei gemieteten beweglichen Wirtschaftsgütern 20 % (effektiv also: 5 % Hinzurechnung = 25 % von 20 %) der Miet-/Leasingraten und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern 75 % (effektiv also: 18,75 % Hinzurechnung = 25 % von 75 %) betragen. Auch bei Lizenz- und Konzessionszahlungen wird ein fiktiver Zinsanteil von 25 % (effektiv also: 6,25 % Hinzurechnung = 25 % von 25 %) angenommen (ausgenommen sind reine Vertriebslizenzen). Die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen gilt nicht für geschäftsübliche Skonti und Boni.

Die Grenze für die Prüfung des gewerbsteuerlichen Schachtelprivilegs von bisher 10 % wird grundsätzlich auf 15 % erhöht. Beträgt die Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft zum Beginn eines Erhebungszeitraums demnach weniger als 15 %, so werden die steuerfreien Dividendenanteile im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG (Teileinkünfte) und § 8 b Abs. 1 KStG (95 %) nach § 8 Nr. 5 GewStG dem Gewerbeertrag hinzugerechnet. Im Gegenzug kann eine gewerbsteuerliche Kürzung des im Gewerbeertrag enthaltenen steuerpflichtigen Dividendenanteils nach § 9 Nr. 2 a GewStG bei Schachtelbeteiligungen grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn der Beteiligungsbesitz zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % beträgt. Die Erhöhung der Beteiligungsgrenze gilt nicht für Beteiligungen an EU-Kapitalgesellschaften.

Kapitalgesellschaften:

Die Gesamtsteuerbelastung wird von derzeit ca. 39 % auf rund 30 % gesenkt. Dies entspricht einem Körperschaftsteuersatz von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer.

Anteilseigner von Kapitalgesellschaften:

Das bisherige Halbeinkünfteverfahren wird ab dem Veranlagungszeitraum 2009 abgeschafft. Für im Privatvermögen gehaltene Anteile wird für Gewinnausschüttungen ab 2009 eine Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag eingeführt (siehe nachfolgend „Abgeltungssteuer“). Werden die Anteile im Betriebsvermögen gehalten, werden nach dem 31.12.2008 zufließende Gewinnausschüttungen zu 40 % von der Steuer freigestellt. Aufwendungen in Zusammenhang mit den Anteilen können zu 60 % als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Personengesellschaften:

Mitunternehmer können zukünftig ihre Gewinnanteile entweder wie bisher nach ihrem individuellen Einkommensteuertarif oder wahlweise für nicht entnommene Gewinne in Höhe von 28,25 % versteuern. Werden diese begünstigt besteuerten Gewinne in späteren Jahren entnommen, erfolgt eine Nachbelastung beim Mitunternehmer in Höhe einer Abgeltungssteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag. Die Option zur Thesaurierungsbesteuerung muss jeder Mitunternehmer für jeden Veranlagungszeitraum und pro Mitunternehmeranteil gesondert beantragen. Das Wahlrecht ist nur für Mitunternehmer möglich, die einen Anteil von mehr als 10 % halten oder deren Gewinnanteil € 10.000 übersteigt. Begünstigt besteuerte Gewinnanteile dürfen nicht mit negativen Einkünften ausgeglichen werden.

Einschränkung des Schuldzinsenabzugs:

Aufwendungen für die vorübergehende Überlassung von Fremdkapital sollen zukünftig bei Personen- und Kapitalgesellschaften nur noch innerhalb einer so genannten Zinsschranke zum Betriebsausgabenabzug zugelassen werden. Danach können Zinsaufwendungen, die nach Verrechnung von Zinserträgen (Zinsüberhang) einen Betrag von € 1 Mio. übersteigen, nur noch in Höhe von 30 % des steuerlichen Gewinns vor Zinsaufwendungen und -erträgen und Abschreibungen abgezogen werden. Darüber hinaus ist ein Betriebsausgabenabzug nur im Rahmen der Zinsschranke in späteren Veranlagungszeiträumen möglich (Zinsvortrag).

Abschreibungen:

Die für 2007 eben noch erhöhte degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wird abgeschafft. Geringwertige Wirtschaftsgüter sind (zwingend ohne ein Wahlrecht) im Jahr der Anschaffung sofort abzuschreiben, wenn deren Anschaffungskosten € 150 nicht übersteigen. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen € 150,01 bis € 1.000 sind zu einem Sammelposten zusammenzufassen und einheitlich auf fünf Jahre verteilt linear abzuschreiben, und zwar unabhängig von einer eventuellen kürzeren Nutzungsdauer. Lediglich bei Beziehern von Überschusseinkünften bleibt der bisherige Sofortabzug bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu € 410 erhalten.

Die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen gemäß § 7 g EStG (bisher Ansparrücklage) wird für Gewerbetreibende mit einem Betriebsvermögen von nicht mehr als € 235.000 und für Land- und Forstwirte mit einem Wirtschaftswert (nicht Einheitswert) von nicht mehr als € 125.000 ermöglicht. Die Investitionsfrist wurde von zwei auf drei Jahre verlängert. Der Investitionsabzugsbetrag kann bereits für Wirtschaftsjahre in Anspruch genommen werden, die nach der Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetzes im Bundesgesetzblatt enden.

Abgeltungssteuer:

Neben Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Finanzinnovationen werden auch Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften und private Veräußerungsgeschäfte (auch die Veräußerung von partiarischen Darlehen, stillen Beteiligungen und Ansprüchen aus Lebensversicherungen) als Einkünfte aus Kapitalvermögen definiert. Dabei ist zu beachten, dass für nach dem 31.12.2008 angeschaffte Finanzanlagen (Aktien etc.) die einjährige Spekulationsfrist entfällt und die Abgeltungssteuer zum Abzug kommt. Sämtliche Kapitalerträge und Wertzuwächse unterliegen bei Privatanlegern einer einheitlichen Abgeltungssteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag. Liegt der individuelle Steuersatz unterhalb der Abgeltungssteuer, kann zur Einkommensteuerveranlagung optiert werden. Bemessungsgrundlage sind die Erträge ohne Abzug von Werbungskosten bzw. der Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ohne Abzug von Transaktionskosten). Zu beachten ist, dass ab 2009 generell ein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeschlossen ist. Es wird lediglich ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 (Einzelveranlagung) bzw. € 1.602 (Zusammenveranlagung) berücksichtigt. Die Abgeltungssteuer gilt für nach dem 31.12.2008 zugeflossene Kapitalerträge und für Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen, die nach dem 31.12.2008 angeschafft worden sind. Für vor dem 1.1.2009 angeschaffte Finanzanlagen

gilt hinsichtlich der Veräußerungsgewinnbesteuerung noch die alte Rechtslage fort. Die bisher im Entwurf vorgesehene Verrechnungsmöglichkeit von Veräußerungsverlusten mit sämtlichen Kapitaleinnahmen wurde gestrichen; derartige Verluste können nur mit Gewinnen derselben Einkunftsart verrechnet werden.

Die Abgeltungssteuer greift nicht: bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die im Betriebsvermögen anfallen oder einer anderen Einkunftsart zuzurechnen sind und bei Einkünften aus stillen Beteiligungen, partiarischen Darlehen und Zinseinkünften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge oder eine nahe stehende Person an der zahlungsverpflichteten Gesellschaft zu mindestens 1 % beteiligt ist oder bei Bankdarlehenszinsen, wenn die darlehensgewährende Bank auf einen Anteilseigner oder eine nahe stehende Person zurückgreifen kann (so genannte back-to-back Finanzierungen). Ebenso wenig werden Veräußerungsgewinne aus Immobilien erfasst. Bei diesen bleibt es bei der seitherigen individuellen Besteuerung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb.

Aktuelle Entwicklungen zur Schenkung- und Erbschaftsteuerreform

Um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in dem laufenden Gesetzesreformvorhaben zu berücksichtigen, ist eine Bund-Länder-Gruppe zurzeit damit beschäftigt, neue Bewertungsregelungen zu erarbeiten, die sich am Maßstab des gemeinen Werts ausrichten sollen. Die genauen Eckpunkte, insbesondere für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, stehen jedoch noch nicht fest. Darüber hinaus wird überprüft, ob das so genannte Abschmelzungsmodell (Stundung der Erbschaftsteuer auf zehn Jahre und jährlicher Erlass von 1/10 bei Fortführung des Unternehmens) bei der Übertragung von produktivem Unternehmensvermögen verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Ob auch Vergünstigungen für die Übertragung von Grundvermögen gewährt werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Die neue Erbschaftsteuerreform soll ab 1.1.2008 in Kraft treten. Für Übertragungen, die in 2007 erfolgen, soll auf Antrag eine Besteuerung nach den neuen Regeln möglich sein. Ein Abschluss der Beratungen ist erst im Herbst dieses Jahres zu erwarten.

Behandlung formunwirksamer Verträge zwischen nahen Angehörigen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Nichtbeachtung einer klaren Zivilrechtslage bei Verträgen unter nahen Angehörigen ein gewichtiges Indiz gegen die steuerliche Anerkennung des Vertrages ist. Im Urteilsfall waren Darlehensverträge mit minderjährigen Kindern ohne Einschaltung eines Ergänzungspflegers geschlossen worden. Das Urteil ist in Verbindung mit einem früheren Urteil desselben Senats zu sehen, in dem dieser entschieden hatte, dass allein wegen der (zivilrechtlichen) Formunwirksamkeit eines Vertrages mit nahen Angehörigen eine steuerliche Anerkennung nicht versagt werden darf. Der Senat betont in dem nunmehr veröffentlichten Urteil, dass bei der steuerlichen Beurteilung von Verträgen mit nahen Angehörigen der so genannte Fremdvergleich auf das Gesamtbild der Verhältnisse abgestellt werden muss. Nicht jede Abweichung vom Üblichen wird dabei als schädlich angesehen. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist aber, dass die Hauptpflichten des jeweiligen Vertrags klar und eindeutig vereinbart und entsprechend dem Vereinbarten durchgeführt werden.

Das ist bei Verträgen mit Angehörigen zwingend zu beachten. Insbesondere bei Verträgen mit minderjährigen Kindern sollten unbedingt eventuelle zivilrechtliche Vorgaben beachtet werden, um die steuerliche Anerkennung nicht zu gefährden.

Steuerhinterziehung bei Fehlen von BfA-Renteneinnahmen

Einnahmen aus Rentenbezügen von der Deutschen Rentenversicherung (ehemalige BfA und LVA) sind als sonstige Einkünfte zu erklären. Bis 2004 waren diese Einnahmen mit dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Ertragsanteil steuerpflichtig. Ab 2005 bis zum Jahr 2025 werden die Einnahmen mit mindestens 50 %, in Kohorten (je nach Renten-Eintrittsjahr ab 2005) von 2 % und ab 2026 mit 1 % aufsteigend bis 2040 – in dem schließlich 100 % erreicht werden – versteuert.

Das Finanzgericht München sieht in einer über Jahre andauernden Nichterklärung der BfA-Rente den Tatbestand einer Steuerhinterziehung als gegeben an. Dies hat zur Folge, dass sich die Festsetzungsfrist von 4 auf 10 Jahre verlängert und damit eine nachträgliche Steuererhebung (mit entsprechender Verzinsung) vorgenommen werden kann. Zukünftig (voraussichtlich ab August 2007) wird die Deutsche Rentenversicherung in der Lage sein, Rentenmitteilungen an die jeweiligen Finanzämter elektronisch zu übermitteln. Sollte das Finanzamt nach dem Eingang einer solchen Rentenmitteilung nicht erklärte Renteneinkünfte entdecken, könnte dies aufgrund der oben aufgeführten Rechtsprechung zu Verfahren wegen Steuerhinterziehung führen.

Steuerliche Vergünstigungen bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen oder Dienstleistungen

Die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen (vgl. § 35a EStG) wurden seit 1.1.2006 ausgedehnt. Hierzu hat jetzt die Finanzverwaltung eingehender Stellung genommen. Danach können unter anderem die folgenden Aufwendungen steuerlich mit 20 %, höchstens € 600 pro Jahr geltend gemacht werden:

- Gebühren für den Schornsteinfeger
- Aufwendungen für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen
- Reparaturen an Haushaltsgeräten (z.B. Heizung, Waschmaschine, Fernseher und PC)
- Garten- und Wegearbeiten

- Innenrenovierungen: Streichen und Tapezieren von Wänden, Lackieren von Türen, Erneuerung des Bodenbelags, Austausch von Fenstern und Türen, der Einbauküche oder des Bads (nicht jedoch der erstmalige Einbau einer Sonnenmarkise)
- Außenrenovierungen: Fassadenrenovierung, Dachreparaturen, Pflasterarbeiten
- Umzugsdienstleistungen

Begünstigt sind nur Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten, nicht aber Materialkosten. Als Nachweis für die Aufwendungen müssen der Steuererklärung sowohl die Rechnung als auch ein Überweisungsträger bzw. Kontoauszug beigefügt werden. Bei nach dem 1.1.2007 ausgestellten Rechnungen sollte darauf geachtet werden, dass die Materialkosten gesondert ausgewiesen sind.

Neue Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen

Im Zusammenhang mit der neuen Pauschalierungsmöglichkeit für Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer war bislang unklar, ob auch Geschenkaufwendungen an Geschäftsfreunde, die den Betrag von € 35 nicht überschreiten, in die Pauschalierung einzu beziehen sind. Dies hat nun das Bundesministerium für Finanzen bejaht. Allerdings wird bei der Prüfung der Abzugsfähigkeit der Geschenkaufwendungen (€ 35-Grenze) die auf die Zuwendung selbst entfallende pauschale Abgabe nicht werterhöhend berücksichtigt. Geschenkaufwendungen von weniger als € 35 sind daher auch bei Anwendung der Pauschalierungsregelung weiterhin als Betriebsausgaben (einschließlich der darauf entfallenden Pauschalabgabe) abzugsfähig. Ausgenommen – und damit nicht pauschal zu versteuern – sind Warengaben, die Teil einer Gegenleistung sind, und Streuwerbeartikel (Kugelschreiber usw.).

Werden Geschenkszuwendungen an Arbeitnehmer pauschal versteuert, so werden Sozialabgaben fällig. Dies gilt nur, wenn und soweit die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen beim empfangenden Arbeitnehmer noch nicht überschritten sind.

Da die Pauschalierungsmöglichkeit nur einheitlich für alle Sachzuwendungen im Sinne des § 37 b EStG genutzt werden kann, müssen die hier dargestellten Konsequenzen bei der Entscheidung hierüber berücksichtigt werden.

Treuhandfälle und Erbschaftsteuer

Die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteilen im Erb- oder Schenkungsfall wird von der Finanzverwaltung seit einiger Zeit als Sachleistungsanspruch angesehen, der mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) zu bewerten ist. Daher kommen hier weder die derzeit noch günstige Bewertung von Betriebsvermögen noch die Vergünstigungen der §§ 13 a, 19 a ErbStG in Betracht. Nach neuer Auffassung der Finanzverwaltung gilt dies aber nicht, wenn im Treuhandvertrag und im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist, dass die Treuhandschafft beim Tod des Treugebers bzw. bei Abtretung des Anspruchs aus dem Treuhandvertrag endet und der Erbe bzw. Beschenkte unmittelbar in die Gesellschafterstellung eintritt. Zuwendungsgegenstand ist hier nicht der Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder, sondern die Gesellschaftsbeteiligung unmittelbar, sodass die Betriebsvermögensvergünstigungen grundsätzlich in Betracht kommen.

Zurückweisung von Änderungsanträgen bei der Grundsteuer wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben durch Allgemeinverfügung Aufhebungs- und Änderungsanträge zurückgewiesen, in denen die Verfassungswidrigkeit des Grundsteuergesetzes geltend gemacht wurde. Diesen Anträgen könne nicht stattgegeben werden, weil das Bundesverfassungsgericht in mehreren Beschlüssen die Verfassungsmäßigkeit des Grundsteuergesetzes bestätigt habe. Inzwischen ist auch ein beim Oberverwaltungsgericht Münster anhängiges Verfahren wegen der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer für selbst genutzte Wohngrundstücke für die Kläger abschlägig beschieden worden.

Abfindungen und Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung bei 400 €-Jobs

Die Finanzverwaltung hat festgelegt, wie das nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt geringfügig Beschäftigter zu behandeln ist:

Für Abfindungen, die nicht der Sozialversicherung unterliegen, sind keine Pauschalabgaben an die Bundesknappschaft zu zahlen. Der Lohnsteuerabzug erfolgt nach den Merkmalen der vom Beschäftigten für diesen Zweck vorgelegten Lohnsteuerkarte bzw. nach Steuerklasse VI.

Steuerfreie Arbeitgeberbeiträge für eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds sind bis zu € 2.520 sozialversicherungsfrei. Auch hierfür sind keine Pauschalabgaben zu bezahlen. Sofern für Neuzusagen ab 2005 auch der zusätzliche Erhöhungsbetrag von € 1.800 beansprucht wird, liegt Sozialversicherungspflicht vor. Für dieses zusätzliche Entgelt sind die Pauschalabgaben von 30 % (also einschließlich 2 % Steueranteil) zu entrichten.